

Mitteilung des Senats vom 2. Juni 2020

Unterbringung und gelungene Integration zu uns geflüchteter Menschen in Bremen

Die Fraktion der SPD hat unter Drucksache 20/156 S eine Kleine Anfrage an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport (SJIS) berichtet der zuständigen Deputation für Soziales, Jugend und Integration fortlaufend und regelmäßig über die Unterbringung von geflüchteten Menschen in Bremen. Im Jahr 2015 und den Folgejahren, in Zeiten sehr hoher Zugangszahlen, erfolgte dies in enger Folge. Mit dem Rückgang der Zugangszahlen wurde der Turnus der Berichterstattung dann im Einverständnis mit der Deputation reduziert. Letztmalig wurde am 28. November 2019 mit der Vorlage „Sachstandbericht Unterbringungssituation Flüchtlinge“ in der staatlichen Deputation berichtet. Im Folgenden wird daher immer wieder auf entsprechende Vorlagen der Gremien verwiesen.

1. Wie viele Menschen leben aktuell in der LASt? Bitte getrennt darstellen nach Erwachsenen, schulpflichtigen Kindern und jüngeren Kindern.

Zur Vorbemerkung und Einordnung werden die folgenden Hintergründe zu den Landeserstaufnahmestellen (LASt) im Land Bremen vorangeschickt.

Die Länder sind gemäß § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes verpflichtet, eine notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen in Erstaufnahmestellen bereitzuhalten. Dabei ist es wichtig, Reserven vorzuhalten, falls die Zugangszahlen steigen. Außerdem nimmt das Land Bremen immer zunächst mehr Personen auf, als nach Verteilentscheidung EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) am Ende in Bremen verbleiben. Zudem sind Umverteilungen in andere Bundesländer nur wochentags möglich, so dass es über die Wochenenden immer zu erhöhten Zugängen kommt.

Es folgt eine Verteilung nach EASY auf die verschiedenen Bundesländer gemäß Königsteiner Schlüssel. Nach diesem Schlüssel hat Bremen 0,95 Prozent aller in Deutschland ankommenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber aufzunehmen. Innerhalb des Stadtstaates Bremen werden gemäß dem Landeserstaufnahmegesetz 80 Prozent der Personen der Stadtgemeinde Bremen und 20 Prozent der Personen der Stadtgemeinde Bremerhaven zugewiesen.

Die Belegung in der LASt schwankt folglich. Daher sind Angaben immer nur Aussagen zum jeweiligen Stichtag, die Tendenzen erkennen lassen.

Bis zur 13. KW gab es in Bremen zwei Standorte der Landeserstaufnahmen. Die LASt in der Lindenstraße hat eine genehmigte Kapazität von 750 Plätzen. Es stehen 180 Bewohnerinnen- und Bewohner-Zimmer zur Verfügung. Der Standort Alfred-Faust-Straße hat eine genehmigte Kapazität

von 235 Plätzen. Es stehen 74 Bewohnerinnen- und Bewohner-Zimmer zur Verfügung.

Zu den bestehenden Standorten der LAsT wurde kurzfristig in der 13. KW 2020 mit der Jugendherberge Bremen ein weiterer temporärer Standort eröffnet. Mit der Jugendherberge ist eine Maximalbelegung von 120 Personen vereinbart. Hierfür stehen 56 Zimmer zur Verfügung.

Dies vorausgeschickt, lebten zu den Stichtagen 28. Februar 2020, 31. März 2020, 30. April 2020 und 10. Mai 2020 in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen:

Standort	Datum	Bewohner/innen
LAsT, Standort Vulkan	28.02.2020	622
	31.03.2020	512
	30.04.2020	329
	10.05.2020	234
LAsT, Standort Alfred-Faust-Straße	28.02.2020	189
	31.03.2020	198
	30.04.2020	66
	10.05.2020	82
LAsT, Standort Jugendherberge	28.02.2020	0
	31.03.2020	39
	30.04.2020	81
	10.05.2020	114

Die Bewohnerinnen und Bewohner teilen sich wie folgt auf (Stichtag 30. April 2020):

Standort	Erwachsene	Minderjährige
LAsT, Standort Vulkan	230	99
LAsT, Standort Alfred-Faust-Straße	48	18
LAsT, Standort Jugendherberge	63	18

Erfahrungsgemäß sind rund 38 Prozent der minderjährigen Kinder schulpflichtig. Die Zahl unterliegt jedoch Schwankungen.

2. Aus welchen Gründen ergibt sich eine Verweilnotwendigkeit in der LAsT?

Die Bewohnerinnen und Bewohner in der LAsT leben dort aufgrund verschiedener Rechtsvorschriften beziehungsweise Entscheidungen. Die Verweildauer in der Erstaufnahme richtet sich dabei grundsätzlich nach dem Aufenthaltsstatus beziehungsweise der Bleibeperspektive.

Personen im Asylverfahren:

Personen, die einen entsprechenden Antrag stellen, sind nach dem Asylgesetz zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet. Die Dauer der Unterbringung ist von verschiedenen Tatbeständen abhängig und variiert. Sie beträgt grundsätzlich mindestens solange bis das Bundesamt der ZAsT eine Prognosemitteilung übermittelt und maximal bis zu 18 Monate sowie, bei Antragstellern aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, bis zur Ausreise. Die entsprechende Wohnverpflichtung endet mit Zuerkennung eines Schutzstatus.

Durch das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht („Geordnetes Rückkehrgesetz“) vom 16. August 2019 wurde die Wohnverpflichtung von sechs auf 18 Monate verlängert. Bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten oder Identitätstäuschung sieht das Gesetz eine Wohnverpflichtung über 18 Monate hinaus vor.

Familiennachzüge:

Alle Familiennachzüge werden zunächst in der LASt untergebracht. Dabei handelt es sich in der Regel um Frauen und Kinder. Diese Personen bleiben am Standort Lindenstraße, bis sie Leistungen durch das Jobcenter erhalten. Von dort ziehen sie entweder in eine Wohnung oder regelmäßig in ein Übergangswohnheim (ÜWH). Zwar haben die Familienangehörigen, in der Regel die Väter, oftmals schon eine Wohnung, diese hat zumeist jedoch nur eine angemessene Größe für eine Einzelperson.

Weitere Personen:

Personen, die im Rahmen von Humanitären Aufnahmeprogrammen und des Resettlements einreisen und Bremen zugewiesen werden, verfügen über ein Visum und haben Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Dieser Personenkreis ist nicht zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet und wechselt, wie beim Familiennachzug, nach Bewilligung von SGB-Leistungen in Übergangswohnheime oder privaten Wohnraum.

Unerlaubt eingereiste Personen, die keinen Asylantrag stellen (sogenannte Duldungsfälle):

Für diese Personengruppe besteht keine Wohnverpflichtung. Solange sie keine entsprechenden Anträge stellen, müssten sie nicht in der LASt wohnen. In anderen Bundesländern wird dieser Personenkreis nicht in die entsprechenden Landeseinrichtungen aufgenommen, sondern an die jeweiligen Strukturen der Wohnungslosenhilfe verwiesen. Bremen hat sich entschieden, diese Personen nicht grundsätzlich an die Wohnungshilfe zu verweisen, da zu diesem Personenkreis beispielsweise Schwangere oder Personen gehören, die sich in einem Klageverfahren befinden.

Das Verhältnis der Bewohnerinnen und Bewohner, bezogen auf die zuvor beschriebenen Gruppen, variiert stark und ist in einem steten Wandel.

Mit Stand 6. Mai 2020 waren insgesamt 475 Personen in den Einrichtungen Lindenstraße, Alfred-Faust-Straße und Jugendherberge untergebracht. Es lag folgende Verteilung vor:

- Alleinreisende (männlich): 168, davon 52 Männer, die gegen ihre Alterseinschätzung beziehungsweise darauffolgend gegen die Verteilentscheidung in andere Bundesländer klagen.
 - Alleinreisende (weiblich): 58, davon sieben Frauen, die gegen ihre Alterseinschätzung beziehungsweise darauffolgend gegen die Verteilentscheidung in andere Bundesländer klagen.
 - Ehepaare ohne Kinder: sechs Personen (drei Paare)
 - Familien:
 - 23 Familien mit Kindern (insgesamt 109 Personen)
 - 60 alleinerziehende Mütter mit Kindern (insgesamt 134 Personen)
3. Wie ist jeweils die kürzeste, die längste und die durchschnittliche Verweildauer dort? Was sind die Gründe für die jeweilig unterschiedliche Verweildauer? Bitte nach Fallgruppen unterschieden getrennt aufzuführen.

Aussagen über die durchschnittliche Verweildauer sind schwierig, da es eine Vielzahl individueller Gründe gibt, die hierauf Einfluss haben und damit den Durchschnittswert beeinflussen. Grundsätzlich gilt, dass in Bremen eine längere Verweildauer als sechs Monate nicht gewünscht ist. Das Land Bremen nutzt dementsprechend regelhaft die Regelung des § 49 Absatz 2 AsylG. Hierdurch soll die Wohnverpflichtung für den Personenkreis der nach § 47 Absatz 1 AsylG zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichteten Ausländer grundsätzlich nach bis zu sechsmonatiger Unterbringung beendet werden. Der Fokus liegt dabei insbesondere auf Familien. Es ist erklärtes Ziel des Senats, die rechtlichen Spielräume so zu

nutzen, Menschen möglichst schnell ein Auszug aus der LAST zu ermöglichen.

Um Durchschnittswerte für die bei der Beantwortung der Frage 2 genannten Gruppen bilden zu können, wäre eine Einzelauswertung zu einem gesetzten Stichtag erforderlich. Dies wurde geprüft. Da dies Personalkapazitäten binden würde, die derzeit für die Aufrechterhaltung des durch die Corona-Pandemie beeinträchtigten Betriebes erforderlich sind, kann eine derartige Auswertung momentan nicht vorgenommen werden.

Mit Stand vom 22. April 2020 waren in der LAST Lindenstraße und der LAST Alfred-Faust-Straße die folgenden Fallkonstellationen diejenigen mit der jeweils längsten Verweildauer. Die Fälle sind dabei aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten entsprechend allgemein beschrieben:

- Seit dem 4. März 2019 wohnt eine Person in der LAST Lindenstraße, die wohnverpflichtet ist. Es besteht nach Bundesrecht eine unbefristete Wohnverpflichtung (§ 47 Absatz 1a AsylG), da die Person aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt.
- Seit dem 5. Dezember 2018 wohnt eine Person in der LAST Alfred-Faust-Straße, die wohnverpflichtet ist. Es besteht nach Bundesrecht eine unbefristete Wohnverpflichtung (§ 47 Absatz 1a AsylG), da die Person aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt.
- Seit dem 3. Mai 2016 lebt eine Person in der LAST Alfred-Faust-Straße, die nicht wohnverpflichtet ist. Hier besteht eine Aufenthaltserlaubnis. Es sind schon mehrfach Versuche des Umzugs unternommen worden. Die Person fühlt sich alleine nicht wohnfähig und möchte auch nicht ausziehen. Sie wohnte auch schon vorher am alten Standort in der Steinsetzer Straße in der Landeserstaufnahme. Es handelt sich um einen Ausnahmefall.

Die kürzeste Verweildauer beträgt derzeit 14 Tage, da neuankommende Personen gemäß des mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Verfahrens derzeit getestet werden und in eine 14-tägige Quarantäne gehen. Vor der Corona-Pandemie betrug die kürzeste Verweildauer unabhängig von Feiertagen und Wochenende in der Regel ein Tag.

4. Wohin verlassen die Menschen nach dem jeweiligen Verweilzeitraum die LAST? Aufgrund welcher gesetzlichen Vorschriften? Bitte nach Fallgruppen unterschieden getrennt auführen?

Die Personen verlassen die Einrichtung, weil keine Wohnverpflichtung mehr besteht und sie in ein Übergangwohnheim oder eigenen Wohnraum ziehen können. Voraussetzung hierfür ist jeweils das Vorhandensein entsprechender Kapazitäten.

Die Personen, für die keine Wohnverpflichtung besteht, können die LAST jederzeit verlassen. Dies kommt auch immer wieder vor. Der Verbleib ist dann nicht immer zu klären. Im Bereich der sogenannten Duldungsfälle sind als besondere Gruppe die Mütter zu nennen, bei denen es zu einer Vaterschaftsanerkennung des Kindes durch einen deutschen Staatsangehörigen kommt. Hier folgt aus dem Status des Kindes ein Recht zum Aufenthalt der Mutter. Mit diesem Status gehen auch Ansprüche auf staatliche Leistungen einher und es können Auszüge in eigenen Wohnraum oder vorübergehend in ein Übergangwohnheim erfolgen.

5. Wird die LAST faktisch auch als Übergangwohnheim genutzt?

Die LAST ist kein Übergangwohnheim und wird nicht als solches genutzt.

Es ist zu beachten, dass in der LAST Personen leben, für die Bremen rechtlich nicht verpflichtet ist, diese dort aufzunehmen. Diese Personen werden in anderen Städten, so beispielsweise in Hamburg, strikt an die Unterbringung von wohnungslosen Menschen verwiesen (siehe auch Antwort zu Frage 2). Da die betroffenen Gruppen aber nach Ansicht des Senats eines

besonderen Schutzes bedürfen, erfolgt die Aufnahme in den Landeserstaufnahmen. Folgende Gründe sprachen bisher dafür:

- Gerade (hoch-)schwängere Frauen, die oftmals ein bis zwei weitere kleine Kinder haben, benötigen im Vorfeld der Geburt medizinische Unterstützung. Der Geburtsort muss geplant und organisiert werden. Wenn die Geburt ansteht, müssen die anderen Kinder in Obhut genommen werden. Die Versorgung durch Hebammen nach der Geburt ist wichtig. Diese Versorgungsstruktur ist bei der Unterbringung von wohnungslosen Menschen nicht gegeben. In der Lindenstraße gibt es – aufgrund eines Kooperationsvertrags zwischen SJIS und SGFV – eine tägliche ärztliche Sprechstunde von 9 bis 17 Uhr.
 - Besonders schwierig ist die Situation für junge Männer und Frauen, die gegen ihre Alterseinschätzung und dann gegen ihre Vila-Verteilung in ein anderes deutsches Bundesland klagen. Sie haben – auch nach einer langen Zeit der rechtlichen Auseinandersetzung – meist nicht das Recht, in Bremen zu verbleiben. Der Aufenthalt ist daher mit wenig Perspektive und sehr viel Unsicherheit verbunden. Dies ist für junge Menschen sehr belastend. In der Lindenstraße hat der Träger (AWO) zwei zusätzliche Personalstellen zur sozialpädagogischen Unterstützung dieser jungen Männer (und vereinzelt Frauen).
 - Die Unterbringung von nachziehenden Familienmitgliedern in der Landeserstaufnahme soll verhindern, dass die schon hier lebenden Familienmitglieder ihre Wohnungen wegen Überbelegung verlieren und die erste Zeit dadurch erschwert wird, dass die nachziehenden Familienmitglieder nicht sofort SGB-II-Leistungen erhalten und die schon hier lebenden Familienmitglieder nicht genügend Rücklagen haben, um diese Zeit zu überbrücken und die Versorgung sicherzustellen.
6. Wo (Ortsteil und Straße aufführen) gibt es aktuell noch Übergangswohnheime und mit welcher Belegung? Bitte getrennt darstellen nach Erwachsenen, schulpflichtigen Kindern und jüngeren Kindern und der jeweiligen Einrichtung?
7. Wie viele Kapazitäten haben diese noch bestehenden ÜWH im Einzelnen aktuell frei? Wo können die Kapazitäten ohne weiteres (und um wie viel) ausgeweitet werden?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammen beantwortet:

Innerhalb des Unterbringungssystems der Stadtgemeinde Bremen wird das Prinzip eines atmenden Systems verfolgt. Dies bedeutet, dass bei der Erstellung von Unterkünften eine maximale Unterbringungszahl durch die Bauämter genehmigt wurde. Die tatsächliche Belegungsdichte soll möglichst durchgängig darunterliegen. Außerdem gibt es sogenannte Fehlbelegungen. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Vierbett-Zimmer mit einer dreiköpfigen Familie belegt ist und ein Bett frei bleibt. Seit 2017 wurden die Plätze regelmäßig überprüft und Platzkapazitäten verringert (siehe Antwort zu den Fragen 8 und 9).

Bei einer kompletten Ausnutzung der genehmigten Platzzahlen wären demnach zum Stichtag 6. Mai 2020 775 Plätze „frei“. Dies ist aber eine theoretische Zahl, da die Fehlbelegungsplätze nicht genutzt werden können oder sollen.

Außerdem würde eine komplette Nutzung aller freien Plätze den derzeitigen Anforderungen in Zeiten der Corona-Pandemie widersprechen. Eine volle oder noch stärkere Ausnutzung der Kapazitäten führt zu einer Verdichtung, die unter Gesichtspunkten des Infektionsschutzes kontraproduktiv wäre.

Zudem wird aufgrund der Corona-Pandemie in jedem ÜWH mindestens ein Apartment freigehalten, um einen angemessenen Ort für gegebenen-

falls erforderliche Quarantänen zu haben. Im Falle einer vollen Ausnutzung aller Kapazitäten wären Ersatzmöglichkeiten an einem anderen Ort zu schaffen und für diese müsste eine Betreuung sichergestellt werden. Dies kann in der aktuell angespannten Situation auch bei den Trägern nicht empfohlen werden.

Damit befindet sich das System faktisch nahe einer Vollbelegung.

Zum 6. Mai 2020 standen 3 528 Plätze in 26 Übergangwohnheimen in der Stadt Bremen zur Verfügung.

Als Notkapazität hielt SJIS das ehemalige Übergangwohnheim in der Friedrich-Rauers-Straße, aufgegeben zum 31. Dezember 2018, als Reserve bereit. Aufgrund der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie konnte die Immobilie innerhalb weniger Wochen wieder genutzt werden, nachdem die erforderlichen Abnahmen, Reinigungen, Spülungen der Wasserleitung, die Leistungsumstellung der ersten Bewohnerinnen und Bewohner und andere erforderlichen Schritte erfolgt waren. Dort sind ausschließlich Frauen mit ihren Kindern aus der Gruppe der „Duldungsfälle“ untergebracht. Die Einrichtung hat eine Kapazität von 150 Plätzen.

Es ist anzumerken, dass sich die Zugänge insgesamt weiterhin größer darstellen als die Abgänge aus dem Unterbringungssystem. Das System steht daher anhaltend vor der Herausforderung weitere Zugänge aufzufangen.

Zum 6. Mai 2020 waren die Belegungen wie folgt:

Unterkunft	Stadtteil	Platzzahl	Belegung	Erwachsene	Minderjährige
Am Rastplatz ÜWH	Lesum	270	227	115	112
Am Wall ÜWH	Mitte	150	135	60	75
An der Weide ÜWH	Mitte	38	23	19	4
Arberger Heerstraße ÜWH	Arbergen	220	200	100	100
Corveystraße ÜWH	Findorff	120	106	61	45
Eduard-Grunow-Straße ÜWH	Ostertor	50	52	44	8
Elsflether Str. Frauen ÜWH (Walle)	Walle	60	29	21	8
Ermlandstraße ÜWH	Blumenthal	180	120	56	64
Faulenstraße ÜWH	Mitte	150	110	75	35
Friedrich-Rauers-Str. ÜWH	Mitte	150	78	37	41
Gabriel-Seidl-Straße ÜWH	Schwachhausen	60	49	27	22
George-Albrecht-Straße ÜWH	Blumenthal	90	68	39	29
Gröpelinger Heerstraße ÜWH	Gröpelingen	250	197	128	69
Grünenstraße ÜWH	Neustadt	100	70	51	19
Huchtinger Heerstraße ÜWH	Huchting	60	52	28	24

Unterkunft	Stadtteil	Platzzahl	Belegung	Erwachsene	Minderjährige
Kurfürstenallee ÜWH	Schwachhausen	80	60	44	16
Kreinsloger Straße (Frauen) ÜWH	Blumenthal	60	35	25	10
Löningstraße ÜWH	Mitte	50	46	23	23
Ludwig-Quidde-Straße ÜWH	Hemelingen	180	148	87	61
Niedersachsendamm ÜWH*	Huckelriede	150	49	30	19
Obervielander Straße ÜWH	Huchting	340	280	147	133
Otto-Lilienthal-Straße ÜWH	Neustadt	100	56	44	12
Porthotel ÜWH	Walle	120	110	53	57
Steingutstraße ÜWH	Veegesack	140	133	79	54
Stolzenauer Straße ÜWH	Hemelingen	120	116	72	44
Vinnenweg ÜWH	Oberneuland	100	90	44	46
Wardamm ÜWH	Huchting	140	114	58	56
Plätze gesamt:		3 528	2 753	1 567	1 186

* Da das Grundstück an die GEWOBA verkauft wurde und hier Wohnungsbau sehr schnell realisiert werden muss, muss das ÜWH noch im Laufe des Junis aufgegeben werden. Daher ist die Belegungszahl so gering.

8. Welche Überhangswohnheime (Ortsteil und Straße aufführen) wurden bereits „freigezogen“ und aufgelöst? Wann?
9. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auflösung der ÜWH beziehungsweise die Verringerung der Kapazitäten?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet:

Die Kriterien zum „Freiziehen“ und der Auflösung von Einrichtungen wurden zuletzt in der Deputationsvorlage vom 28. November 2019 (siehe oben, Vorbemerkung) benannt:

„Aus qualitativen Gesichtspunkten wurden hauptsächlich Plätze in Unterkünften reduziert, in denen die Menschen Gemeinschaftsküchen und gemeinschaftliche Sanitärbereiche nutzen. Zudem wurde anhand der tatsächlichen Belegung betrachtet, welche Räume wie genutzt wurden. Zum Beispiel gab es in Unterkünften Räume, die eigentlich mit sechs Betten ausgestattet waren, aber nur fünf Personen dort lebten. Ein anderes Beispiel ist, dass mehr Gemeinschaftsräume gebraucht wurden und daher eigentliche Bewohnerzimmer hierfür genutzt wurden. Aus wirtschaftlicher Perspektive wurden vor allem Übergangswohnheime mit hohem Unterhaltungsaufwand aufgegeben.

(...)

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport überprüft regelmäßig die Entwicklungen im Bereich der Zugangszahlen sowie die Auslastung der Unterkünfte der Stadtgemeinde Bremen. Aus den

stagnierenden Zugangszahlen sowie den Auslastungen der Unterkünfte wurde in den letzten Jahren deutlich, dass Platzzahlen zu reduzieren waren. Dies ist erfolgt. Für das Jahr 2020 ging es den Planungen hauptsächlich darum, die anstehenden Reduzierungen durch das Ende von Mietverträgen und sowie die Verlängerungen von Baugenehmigungen im Blick zu behalten. Derzeit ist das bestehende System stabil und reicht für die prognostizierten Zugänge und Abgänge aus.“

Beim Abbaupfad wurde zudem dem Wunsch der Bürgerschaft gefolgt, Standorte für andere Zielgruppen zu nutzen. So wurden zwei Übergangwohnheime aufgegeben, die heute der Unterbringung von Wohnungslosen dienen. Andere ehemalige Standorte, wie etwa das ehemalige Bundeswehrhochhaus, wurden anderen Nutzungen zugeführt beziehungsweise die Flächen sind für Wohnungsbau vorgesehen.

Mit den Vorlagen „Sachstandbericht Unterbringungssituation Flüchtlinge“ vom 23. Januar 2019, „Sachstandbericht Unterbringungssituation Flüchtlinge“ vom 12. Dezember 2017 sowie „Bedarfsplanung zur Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 18. Oktober 2016 wurden in der staatlichen beziehungsweise städtischen Deputation jeweils Übersichten der bestehenden Übergangwohnheime vorgelegt, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Gegenüber der letztmaligen Darstellung im Rahmen der Deputationsbefassung am 27. November 2019 (siehe oben) haben sich bis Stand 16. April 2020 die folgenden Veränderungen ergeben:

- ÜWH Niedersachsendamm: Einrichtung wird aufgegeben, da das Gelände für sozialen Wohnungsbau vorgesehen ist.
 - ÜWH Überseetor („Rotes Dorf“): Abbau, da das Grundstück für einen Schulneubau benötigt wird.
10. Besteht weiterhin die Vereinbarung mit der GEWOBA, monatlich eine bestimmte Anzahl von geflüchteten Menschen in ihren Wohnungsbeständen unterzubringen? Wenn ja, in welchem Umfang hat in den letzten zwei Jahren eine Unterbringung in welche Ortsteile stattgefunden?

Die Vereinbarung mit der GEWOBA besteht weiterhin und wird intensiv wahrgenommen. Auch das Projekt der Wohnraumvermittlung der AWO ist weiterhin aktiv. Es besteht aus einem zentralen Anlaufpunkt für Wohnungsangebote. Zusätzlich gibt es in jedem Übergangwohnheim einen Wohnraumvermittler, der die Angebote an die Familien oder Einzelpersonen weitergibt und diese bei der Wohnraumsuche unterstützt. Im letzten Jahr wurde zudem die Unterstützung im eigenen Wohnraum nach Umzug durch die Wohnraumvermittler ausgebaut.

Die untenstehenden Zahlen zeigen, dass die Wohnraumvermittlung – trotz des knappen Wohnraums für die Zielgruppe – sehr erfolgreich betrieben werden konnte. Trotzdem gibt es für bestimmte Familienkonstellationen Schwierigkeiten, passenden Wohnraum zu finden. Dies verlängert die Aufenthaltsdauer in den Übergangwohnheimen. Zu diesen Gruppen gehören alleinerziehende Frauen mit (mehreren) kleinen Kindern und Alleinreisende. Für Letztere wurde mit der GEWOBA vereinbart, dass mehr Wohngemeinschaften zugelassen werden, sofern die Betroffenen das auch wünschen.

Von Januar bis Februar 2018 umfasste das Kontingent monatlich 33 (30+3) Wohnungsangebote. Ab März 2018 wurde das Kontingent auf 26 Angebote (23+3) reduziert. Drei der 26 (beziehungsweise zuvor 30) Angebote basierten auf dem Integrationsvertrag zur Hafenspassage I, der zwischen der GEWOBA und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) geschlossen wurde.

Von Januar bis März 2019 umfasste das Kontingent monatlich 26 Angebote (23+3). Von April 2019 bis heute umfasst das Kontingent monatlich 23 Angebote (aufgrund des Auslaufens des Integrationsvertrags zur Hafenspassage I).

Die nachstehenden Übersichten stellen die Entwicklung der Einzüge in privaten Wohnraum, aufgeteilt nach Anbieter, dar.

Januar bis März 2020

Anbieter	Personen	Objekte
Privat	126	43
GEWOBA	100	45
Vonovia	21	8
BREBAU	9	6
Sonstige	4	3
GCP	3	1
Insgesamt	263	106

Januar bis Dezember 2019

Anbieter	Personen	Objekte
GEWOBA	493	238
Privat	423	148
Sonstige	92	30
BREBAU	67	40
GCP	64	20
Vonovia	38	11
Insgesamt	1177	487

Januar bis Dezember 2018

Anbieter	Personen	Objekte
GEWOBA	648	278
Privat	411	141
Sonstige	100	29
Vonovia	42	15
BREBAU	41	23
GCP	32	8
Insgesamt	1274	494

Die nachstehenden Übersichten stellen die Auszüge in die jeweiligen Stadtteile aller Anbieter dar:

Januar bis März 2020

PLZ	Personen	Objekte
28325	28	7
28239	27	12
28259	25	10
28329	23	11
28777	21	4
28757	15	4
28309	15	4
28217	14	8
28779	13	3
28277	12	6
28237	12	6
28197	8	3
28759	7	2

PLZ	Personen	Objekte
28327	7	5
28219	7	3
28201	7	3
28719	4	2
28717	3	1
28357	3	2
28199	3	3
28755	2	1
28203	2	2
28195	2	1
28215	1	1
28207	1	1
28205	1	1
28355	1	1

Januar bis Dezember 2019

PLZ	Personen	Wohnungen
28329	118	62
28325	116	36
28259	93	31
28217	82	28
28759	77	26
28237	69	28
28327	62	30
28277	58	23
28201	43	21
28239	43	26
28199	40	17
28719	39	15
28777	39	9
28755	38	15
28307	37	9
28779	31	12
28309	26	13
28717	25	9
28219	24	12
28215	22	12
28757	22	7
28197	18	9
28203	13	11
28195	12	7
28213	8	2
28205	6	3
28279	6	4
28207	4	4
28355	3	3
28359	2	2
28209	1	1

Januar bis Dezember 2018

PLZ	Personen	Wohnungen
28259	147	52
28329	136	59
28325	112	39
28327	107	45
28239	63	33
28777	63	16
28277	62	21
28237	54	28
28779	51	14
28219	46	17
28309	39	13
28759	39	10
28217	35	17
28755	32	14
28215	29	13
28717	28	9
28213	26	5
28199	23	12
28195	22	9
28197	21	11
28201	20	12
28757	20	6
28719	19	5
28307	22	6
28207	13	2
28357	12	6
28359	10	2
28205	7	6
28355	6	3
28203	5	5
28279	4	3
28209	1	1

Die nachstehenden Übersichten stellen die Auszüge in die jeweiligen Stadtteile der GEWOBA dar:

Januar bis März 2020

PLZ	Personen	Wohnungen
28329	14	7
28259	13	5
28325	9	3
28217	8	4
28219	7	3
28201	7	3
28327	6	4
28277	6	3
28325	6	2
28757	5	1
28759	4	1
28237	4	2
28717	3	1
28777	2	1
28309	2	1
28215	1	1

PLZ	Personen	Wohnungen
28355	1	1
28239	1	1
28197	1	1
Insgesamt	100	45

Januar bis Dezember 2019

PLZ	Personen	Wohnungen
28329	98	56
28325	75	27
28259	64	24
28327	46	24
28217	45	17
28201	32	11
28277	23	12
28237	22	14
28215	12	7
28719	11	7
28219	10	6
28307	9	3
28197	9	4
28777	8	3
28717	8	4
28755	4	2
28355	3	3
28309	3	3
28239	3	3
28199	3	3
28757	2	2
28205	2	2
28759	1	1
Insgesamt	493	238

Januar bis Dezember 2018

PLZ	Personen	Wohnungen
28329	125	54
28327	106	44
28259	103	38
28325	80	30
28277	29	11
28237	26	15
28777	23	7
28755	19	7
28239	19	12
28217	19	12
28215	17	6
28717	16	6
28197	12	4
28219	10	6
28779	9	3
28307	9	3
28201	8	5
28309	6	4
28205	4	4
28199	3	3

PLZ	Personen	Wohnungen
28757	2	1
28719	2	2
28355	1	1
Insgesamt	648	278